

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Amt für Kreisentwicklung Nr.:

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Amt für Kreisentwicklung Nr.:

Eingang: 13.05.14

L	1	2	3	N	W	K
Zur Besch.		Antwort vorber.			Rücksp.	

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow



-Kopie-

Øf.00

10.05.14

Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

StALU Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

Ihr Zeichen: 5711.0.701-289/52-52c  
Unser Zeichen: 61.1.10  
Unsere Reg. Nr.:  
Name: Dr. Bookholdt  
Telefon: 03843 755-61110  
Telefax: 03843 755-61801  
E-Mail: Manfred.Bookholdt@lkros.de  
Zimmer: 3318

Datum: 08.05.2014

### Genehmigungsverfahren Hähnchenmastanlage Fienstorf Erschließung des Anlagenstandortes/ Ihr Schreiben vom 22.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den bereits am 29.11.2012/ 12.02.2014 von uns abgegebenen planungsrechtlichen Stellungnahmen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen der im Außenbereich privilegierten Hähnchenmastanlage im Hinblick auf die Sicherung einer ausreichenden Erschließung als gegeben anzusehen sind. Zu den mit Ihrem Schreiben vom 22.04.2014 übergebenen Unterlagen des weiterhin durch die Gemeinde Broderstorf versagten Einvernehmens, mit der Begründung einer nicht ausreichenden Erschließung des beantragten Anlagenstandortes, stellen wir nochmals fest:

a) Eine ausreichende Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB setzt zunächst voraus, dass das vorgesehene Baugrundstück in einer geeigneten Weise mit einem für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehenden Wege- bzw. Straßennetz verbunden ist.

Der von der Gemeinde aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 – 4C 48781) zitierte Grundsatz, eine ausreichende Erschließung sei nur dann gesichert, wenn auch gewisse Mindestanforderungen erfüllt seien, ist unstrittig. Diese Anforderungen können vorhabenabhängig sein und sich aus Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben. Vorliegend wird dieser Grundsatz unserer Auffassung nach nicht verletzt:

- Die beantragte Hähnchenmastanlage steht nachweislich in Verbindung mit einem für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehenden Straßennetz.

Hauptsitz Güstrow  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS,  
IBAN: DE5813050000605111111  
Internet: www.landkreis-rostock.de  
E-Mail: info@lkros.de

- Die vom Vorhabenträger in Betracht gezogene Erschließungsvariante wird neben dem allgemeinen öffentlichen Verkehr saisonal unterschiedlich auch von mehreren ortsansässigen Ackerbaubetrieben sowie einer Biogasanlage genutzt. Das im Gutachten der Basler & Hofmann GmbH ausgewiesene Verkehrsaufkommen unterstellt für die Hähnchenmastanlage im Vergleich zu den anderen örtlichen landwirtschaftlichen Verkehren zwar eine zusätzliche, aber keine dominierende Verkehrsbelastung. Die für den Betrieb der Hähnchenmastanlage erforderlichen An- und Abtransporte stellen im Hinblick auf die schon vorhandenen gleichartigen landwirtschaftlichen Transporte bzw. Verkehrsbelastungen deshalb keine grundsätzlich neuen bzw. zusätzlichen Anforderungen an das Straßennetz. Insoweit sind die Mindestanforderungen an die Sicherung einer ausreichenden Erschließung im Sinne der o. g. Rechtsprechung des BVerwG erfüllt.

b) Der Träger der Straßenlast legt durch die Widmung eigenverantwortlich Art, Ausmaß und Zweck der als Gemeingebrauch gestatteten Benutzung fest. Demzufolge wird durch die Widmung bestimmt, welche Verkehrsarten als solche auf der jeweiligen Straße zulässig sein sollen. Es sind Beschränkungen der Verkehrsarten oder der Benutzungszwecke auf dieser Ebene nur statthaft, soweit sie aufgrund der der Straße zugedachten Verkehrsfunktion oder aufgrund der straßenbaulichen Belastungsgrenze (insbesondere Gewichtsgrenze) erforderlich sind.

Wie von den Gutachtern der Basler & Hofmann GmbH vom 25.11.2013 und der WASTRA- PLAN Ingenieurgesellschaft mbh vom 01.04.2014 festgestellt wird, ist das für die Erschließung der Hähnchenmastanlage vorgesehene ländliche Straßennetz abschnittsweise „in einem schlechten Ausbauzustand“.

Soweit aber aus Gründen eines unzureichenden Ausbauzustandes bzw. eines schon eingetretenen unverhältnismäßigen Schädigungszustandes an der Straße die Befürchtung einer nicht mehr gegebenen Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs gegeben ist, muss auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 StVO die Benutzung der Straße beschränkt werden.

Vorliegend bestehen Beschränkungen des Verkehrs nur in Form einer Tonnagebegrenzung auf 10 t, ausgenommen landwirtschaftliche Verkehre/ Anliegerverkehre, am Ende der Ortslage Neu Broderstorf sowie in einer verkehrsrechtlich angeordneten einstreifigen Befahrbarkeit der Straße ohne Tonnagebeschränkung im Bereich eines Durchlasses für die Carbäk. Darüber hinausgehende straßen- bzw. verkehrsrechtliche Einschränkungen im Sinne von Widmung/ Teileinziehung oder straßenrechtlichen Anordnungen bestehen nicht.

Dies bedeutet, dass die für den Betrieb der Hähnchenmastanlage erforderlichen Verkehre aus straßen- und verkehrsrechtlicher Sicht keinen Restriktionen unterliegen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist deshalb von einer ausreichenden Erschließung auszugehen.

c) Der Gemeinde obliegt als zuständige Straßenbaubehörde und Träger der Straßenbaulast die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Straßenkörpers und dessen baulichen Zustand im Rahmen der der Straße zugedachten Verkehrsfunktion. Die Unterhaltungspflicht an der Straße ist insoweit originäre Aufgabe der Gemeinde und kann nicht auf einen Dritten übertragen werden. Im Falle des vorliegenden Erschließungsangebotes des Vorhabenträgers geht nach mängelfreier Abnahme der Straße diese unentgeltlich und entschädigungslos in die Baulast der Gemeinde über. Weitergehende Unterhaltungspflichten können im Rahmen der öffentlichen Zweckbestimmung der Straße nicht auf Dritte übertragen werden, soweit die Nutzung nicht über ein außergewöhnliches Maß hinausgeht.

Allerdings kann auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 StrWG- MV im Rahmen des Gemeingebrauchs an einer Straße vom Betriebsinhaber, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Beteiligung an den Kosten der Straßenunterhaltung und -instandsetzung insoweit gefordert werden, als sie durch die außergewöhnliche Benutzung veranlasst werden.

Hierzu verweisen wir auch auf die entsprechende Kommentierung des StrWG- MV :

**Michael Sauthoff/ Berthold Witting „Praxis der Kommunalverwaltung“ L 12 MV, September 2008**

**Außergewöhnliche Benutzung einer Gemeindestraße oder einer sonstigen öffentlichen Straße (§ 24 Abs. 3 StrWG- MV)**

„Wird eine Gemeindestraße oder eine sonstige öffentliche Straße durch Bewirtschaftung, Ausbeutung oder sonstige Art der Benutzung eines Grundstücks vorübergehend oder dauernd in einem das gewöhnliche Maß erheblich übersteigenden Umfang benutzt, so kann von dem Inhaber des Betriebes oder dem Eigentümer oder Besitzer oder sonst Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Beteiligung an den Kosten der Straßenunterhaltung und -instandsetzung insoweit gefordert werden, als sie durch die außergewöhnliche Benutzung veranlasst werden. Die Nutzung bleibt im Rahmen des Gemeingebrauchs. Die Sondernutzung ist bei Gemeindestraßen ohnehin erlaubnispflichtig; die Kosten regeln sich nach § 22 Abs. 2 (§ 22 Rn. 50 ff.); bei sonstigen öffentlichen Straßen ist eine privatrechtliche Vereinbarung über sie abzuschließen, in der die Kostentragung geregelt wird. Anders als § 29 ist hier Schuldner nicht der Nutzer der Straße, sondern der Inhaber des Betriebes oder der Eigentümer oder Besitzer oder sonst Nutzungsberechtigte des Grundstücks, zu dessen Vorteil die Straße übermäßig in Anspruch genommen wird. Dies ist ein Vorteil für den Straßenbaulastträger, da er nicht den Nutzer heranziehen muss, der u. U. unbekannt ist oder erst aufwendig ermittelt werden muss. Für die Frage, ob die Gemeindestraße oder eine sonstige öffentliche Straße Bewirtschaftung, Ausbeutung oder sonstige Art der Benutzung eines Grundstücks vorübergehend oder dauernd in einem das gewöhnliche Maß erheblich übersteigenden Umfang benutzt wird, gelten die gleichen Grundsätze wie für § 29. Der Aufwand ist ebenfalls nach den gleichen Grundsätzen wie in § 29 zu ermitteln. Er kann durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.“

d) Zur Frage der rechtlichen Relevanz des vom Vorhabenträger unterbreiteten Erschließungsangebotes gemäß § 124 BauGB haben wir uns bereits in der Stellungnahme vom 12.02.2014 geäußert.

**Zusammenfassend gehen wir weiterhin davon aus, dass für das antragsgemäße Vorhaben eine ausreichende Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB gesichert ist.**

Im Auftrag



Fink  
Amtsleiter